



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. September 2019	9
--------------	---------------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses für den Iltis (*Mustela putorius* L. 1758) **115**

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01** **115**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 08** **115**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 22** **115**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis** **116**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- zur Anlage zum Lagern von Flüssiggas in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** **116**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten in **06237 Leuna, Saalekreis** **117**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Sachsendorf GmbH am Standort der Biomethananlage in **39420 Sachsendorf** **118**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma GLENCORE Magdeburg GmbH am Standort der Biodieselanlage in **39126 Magdeburg** **119**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der UHM Umschlaghafen Magdeburg

<p>GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in <b>39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg</b> <b>119</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in <b>06237 Leuna, Landkreis Saalekreis</b> <b>120</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der MD Biowerk GmbH in 01307 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in <b>39590 Tangermünde, Landkreis Stendal</b> <b>121</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Antrag der BFI Biofuel Investment GmbH in 10717 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in <b>06217 Merseburg OT Beuna, Landkreis Saalekreis</b> <b>122</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der E.ON edis Contracting GmbH in 12529 Schönefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in <b>39539 Havelberg, Landkreis Stendal</b> <b>122</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL Biogas GmbH &amp; Co. KG in 39343 Hohe Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-</p>	<p>Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in <b>39343 Hohe Börde / OT Brumby der Ortschaft Nordgermersleben, Landkreis Börde</b> <b>123</b></p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben Abteufen der Kavernenbohrung BS 13 <b>124</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 15.08.2019 - Z/2332-31020/03/2019</b> <b>124</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.08.2019 - Z/233-31030/7/19</b> <b>124</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den <b>Beschlüssen IV/01-2019 - IV/16-2019</b> <b>125</b></p>
---	---

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes  
über das Verbot des Abschusses für den Iltis  
(Mustela putorius L. 1758)**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA, S. 365, 368) verordnet das Landesverwaltungsamt:

**§ 1**

**Verordnungszweck**

Intensive Landnutzung und steigende Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz durch Neozoen haben zu einer deutlichen Verschlechterung der Habitatqualität für den Iltis und zu einer lückenhaften, verinselten Verbreitung der Art geführt. Die noch vorhandenen Teilpopulationen des Iltisses wurden durch von Menschen verursachten Raumwiderstand, insbesondere durch intensive Landnutzung und Verkehrswege, weiter isoliert. Im Interesse des Populationserhaltes dieser Tierart kommt daher jedem Einzelindividuum Bedeutung zu. Mit dem Abschussverbot für die erneute Dauer von fünf Jahren soll zur Stabilisierung der Iltispopulation beigetragen werden.

**§ 2**

**Abschussverbot**

Vom 16. Oktober 2019 bis zum 15. Oktober 2024 ist der Abschuss des Iltisses verboten. In Lebendfangfallen gefangene Iltisse sollen unverzüglich freigelassen werden, der Fang ist zur Datenerfassung und Dokumentation in der Streckenliste (Anlage 4, LJagdG-DVO) unter „Bemerkungen“ aufzuführen.

**§ 3**

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Mit dem Abschussverbot auf den Iltis findet im verordneten Zeitraum der § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG Anwendung.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses für den Iltis (Mustela putorius L. 1758) vom 14.11.2013 (ABl. LVwA, S. 195) außer Kraft.

Halle (Saale), den 8.9.2019

Pleye  
Präsident

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. Januar 2020 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.09.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 08**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 08** für eine Bestellung zum 01. Januar 2020 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.09.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 22**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 22** für eine Bestellung zum 01. Januar 2020 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.09.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Abfallwirtschaft  
Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT  
Görschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen  
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in  
06667 Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AÖR in 06618 Mertendorf OT Görschen die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 84,57 t/d**

**hier: Errichtung eines Gärrestspeicher 3.129 m<sup>3</sup>, Erweiterung von 3 Membrangasspeichern je 4.090 m<sup>3</sup>, Erweiterung von 2 BHKW's mit gesamt 4925 kW, Neubau Lagerflächen für Grünschnitt und Kompost mit gesamt 2.180 m<sup>2</sup>**

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 1.2.2.2, 1.16, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06667 Weißenfels**

Gemarkung: **Weißenfels**  
Flur: **9**  
Flurstücke: **91/77, 92/77, 87.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Weißenfels**  
Fachbereich III (Technische Dienste und Stadtentwicklung) Zimmer T 211  
Klosterstraße 5  
06667 Weißenfels

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Anlage zum Lagern  
von Flüssiggas in 39307 Genthin,  
Landkreis Jerichower Land**

Die Avacon Netz GmbH in 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 11.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Lagern von Flüssiggas**

**hier: Errichtung und Betrieb eines Flüssiggastanks (Lagerkapazität ca. 12 t)**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin, Fritz-Henkel-Straße**

Gemarkung: **Genthin**  
 Flur: **1**  
 Flurstück: **17/20.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:  
 Der Flüssiggastank wird erdgedeckt als „Hühengrab“ ausgeführt. Die Erdddeckung beträgt maximal 1,0 m. Die Erdüberdeckung des Flüssiggastanks wird nach dem Abschluss der Bauarbeiten mit Rasen begrünt. Niederschlagswasser kann ungehindert im Erdreich versickern und die natürlichen Funktionen des Bodens werden fast vollständig wiederhergestellt.

Der Standort des geplanten Flüssiggastanks befindet sich gemäß Baugenehmigung (Az. 6324-2017-01069 vom 19.06.2017) in einem als Außenbereich festgesetzten Gebiet.

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich das „Gewerbegebiet Genthin-Nord II“.

Die zum Flüssiggastank nächste Wohnbebauung befindet sich südlich in ca. 700 m Entfernung zur Anlage.

Aus folgender Tabelle ist ersichtlich, dass sich Schutzgebiete nach BNatSchG und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) erst in größerem Abstand zur Flüssiggaslageranlage befinden:

Bezeichnung der Schutzgebiete und Biotope	Lage	Abstand zur Anlage
EU Vogelschutzgebiet Nr. 13 „Fiener Bruch“ beinhaltet lineares FFH Gebiet Nr. 158 „Fiener Bruch“ und Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“	südlich	ca. 7.500 m
nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop: „Kleingewässer nordöstlich Genthin“	nördlich	ca. 800 m
nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop: „Volkspark“	südwestlich	ca. 1.200 m

Unter dem Gesichtspunkt, dass sich der Standort der Anlage nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet und sich die o.g. Schutzgebiete und geschützten Biotope in relativ großem Abstand (Außerhalb des Wirkungsbereiches der Anlage) befinden, liegen für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der  
 Verordnung über das Genehmigungsverfahren –  
 9. BImSchV zum Antrag der Shell Catalysts &  
 Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf  
 Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
 Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-  
 Tabletten in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna, Am Haupttor, Gebäude 8322, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten mit  
 einer Produktionskapazität von 1.800 t geglähtes  
 Produkt / Jahr**

(Anlage nach der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau**  
 Flur: **3**  
 Flurstück: **995.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.09.2019 bis einschließlich 24.10.2019**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Leuna  
 Rathausstraße 1  
 Fachbereich Bau  
 Zimmer 303**

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
 Raum A 123  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor  
 gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.09.2019 bis einschließlich 25.11.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **14.01.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna  
Matthias-Pier-Saal  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den  
Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17  
Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte  
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die  
Firma Biogas Sachsendorf GmbH am Standort der Biomethan-  
anlage in 39420 Sachsendorf**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Biogas Sachsendorf GmbH,

### **eine Biomethananlage mit BHKW**

und Anlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **39420 Sachsendorf,**

Gemarkung: **Groß Rosenberg,**  
Flur: **19,**  
Flurstück: **11/1,11/4,13,14,16**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**18.09.2019 bis einschließlich 02.10.2019**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

### **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festset-  
zung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand  
der Emissionsminderungstechnik für die Firma  
GLENCORE Magdeburg GmbH am Standort der  
Biodieselanlage in 39126 Magdeburg**

Die GLENCORE Magdeburg GmbH betreibt am Standort  
39126 Magdeburg eine

**Biodieselanlage**

(Anlage nach Nr. 4.1.2 GE i. V. m. den Nrn. 7.23.1 GE,  
8.12.2 V und 9.3.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über  
genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art.  
10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen  
(IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **205**  
Flurstücke: **14/23, 14/27, 14/30, 14/38, 14/39,  
14/41, 14/41, 14/47, 14/48, 14/49,  
32/11, 32/14, 58/23, 10061, 10127,  
10129.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft ein neuer  
Grenzwert für Schwefelwasserstoff festgesetzt werden.  
Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

**24.09.2019 bis einschließlich 23.10.2019**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angege-  
benen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung kön-  
nen schriftlich in der Zeit vom:

**24.09.2019 bis einschließlich 05.11.2019**

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt)  
erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen  
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtli-  
chen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen  
auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders  
enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein,  
weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig  
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstel-  
lerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders  
werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,  
soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der  
Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-  
ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige  
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-  
ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit  
seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als  
Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als  
Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur  
eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-  
gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar  
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-  
ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche  
Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den  
Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungs-  
verfahren (9. BImSchV) zum Antrag der UHM  
Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39126  
Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des BImSchG zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von  
nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg,  
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39288  
Burg, Am Erkenthierfeld 1, beantragte beim zuständigen  
Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Umschlag von 250.000 t nicht gefährli-  
chen und zur zeitweiligen Lagerung von 25.000 t nicht  
gefährlicher Abfälle**

**hier: Erweiterung des Positivkataloges um die  
Abfallschlüsselnummern (ASN) 170301\* und  
170503\*, Ergänzung der Anlagenziffer 8.15.1  
gemäß der Verordnung über genehmigungs-  
bedürftige Anlagen - 4. BImSchV (Umschlag  
gefährlicher Abfälle)**

(Anlage nach Nrn. 8.12.2(V), 8.15.3(V) und 8.15.1(G) des  
Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **205**  
Flurstücke: **10147, 58/12, 10140, 1013**

Flur: **206**  
Flurstück: **10061.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach  
Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen wer-  
den.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in  
der Zeit vom

**25.09.2019 bis einschließlich 24.10.2019**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**  
Umweltamt, Raum 727  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
30104 Magdeburg  
  
Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr
2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum 223/A  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)  
  
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.09.2019 bis einschließlich 07.11.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.12.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg Bauordnungsamt Mensa An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg.**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 27.05.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;**

**hier: Errichtung und Betrieb zwei weiterer Tanks zur Lagerung von Phenol und Formalin**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,  
Gemarkung: **Leuna**,  
Flur: **19**,  
Flurstück: **48**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben entstehen keine neuen Emissionsquellen. Die beim Befüllen der Tanks anfallenden Pendelgase strömen zurück zu den Quellbehältern, sodass sie sich nicht auf die Emissionsfracht des Abgases der Epoxidharzanlage auswirken. Damit haben die Tanks keinen nachweisbaren Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage. Nachteilige Auswirkungen auf das EU- Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Saale“ (beinhaltet EU- Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und FFH- Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“) sowie „Geiselaue“ (beinhaltet FFH- Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“) sind nicht zu erwarten.
- Da mit dem Vorhaben weder zusätzliche Bodenversiegelungen noch Emissionen klimaschädigender Gase verbunden sind, werden relevante Wirkfaktoren auf das Klima nicht hervorgerufen.
- Von den neuen Tanks gehen keine Schallemissionen aus. Der Antransport von Phenol und Formalin erfolgt in der Regel über Bahnkesselwagen. Die Anzahl von Transportvorgängen wird durch die beantragten Maßnahmen nicht tangiert. Von den beiden Pumpen mit ihren geringen Förderleistungen (5 m<sup>3</sup>/h) und den geringen vorgesehenen Betriebszeiten sind lediglich geringe Schallemissionen zu erwarten. Eine nachweisbare Erhöhung des Schallemissionspegels der bestehenden Produktionsanlage ist daher nicht zu erwarten.
- Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar. Mit der Installation der neuen Tanks kommen keine neuen oder anderen Stoffe in der Produktionsanlage zum Einsatz. Der Sicherheitsbericht wurde fortgeschrieben.
- Die Aufstellung der Tanks erfolgt in einer vorhandenen Tanktasse, sodass mit dem Vorhaben kein zusätzlicher Flächenverbrauch verbunden ist. Damit wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche aus.
- Der Umgang mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten in den bestehenden Anlagen bleibt unverändert. Das betrifft sowohl die Art der gehandhabten Stoffe als auch deren Umfang. Die Erweiterung des Tanklagers führt zu keinem zusätzlichem Abwasser oder Regenwasser von versiegelten Flächen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.
- Dadurch, dass die beiden neuen Tanks unmittelbar neben den vorhandenen Anlagenausrüstungen aufgestellt werden und da die Epoxidharzanlage von weiteren industriellen Vorhaben umgeben ist und die neuen Tanks in einer vorhandenen, Tanktasse aufgestellt werden, ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (insbesondere Bodendenkmale) sind nicht zu erwarten, da sich durch die geplante Änderung der Epoxidharzanlage die Emissionssituation der Anlage nicht ändern wird und da bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens keine Eingriffe in den Boden erforderlich sind.
- Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher erge-

ben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.  
BImSchV zum Antrag der MD Biowerk GmbH in  
01307 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Herstellung von Biodiesel in 39590 Tangermünde,  
Landkreis Stendal**

Die MD Biowerk GmbH in 01307 Dresden beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer  
Produktionskapazität von 33.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39590 Tangermünde,**

Gemarkung: **Tangermünde**  
Flur: **5,**  
Flurstück: **3121,**

Flur: **6,**  
Flurstücke: **130, 132, 135, 137.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.09.2019 bis einschließlich 24.10.2019**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Tangermünde**  
Amt für Finanzen und Investitionen  
Zimmer 24  
Lange Straße 61  
39590 Tangermünde

Mo. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 17:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 11:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.09.2019 bis einschließlich 25.11.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **15.01.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Grete-Minde-Saal  
Grete-Minde-Str. 1  
39590 Tangermünde.**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Antrag der BFI Biofuel  
Investment GmbH in 10717 Berlin auf Erteilung einer  
Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die  
Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in  
06217 Merseburg OT Beuna, Landkreis Saalekreis**

Der Antrag der Fa. BFI Biofuel Investment GmbH in 10717 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage mit einer Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h**

(Anlage nach Nr. 9.1b) im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV a.F.)

auf dem Grundstück in 06217 Merseburg OT Beuna

Gemarkung: **Beuna,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **92/0**

wird abgelehnt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Antrag der Fa. BFI Biofuel Investment GmbH vom 15. März 2012 auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) abgelehnt wird.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 10 Abs. 8 BImSchG, da eine Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die BFI Biofuel Investment GmbH gem. § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG erfolglos war.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der E.ON edis  
Contracting GmbH in 12529 Schönefeld auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotor in 39539 Havelberg,  
Landkreis Stendal**

Die E.ON edis Contracting GmbH, in 12529 Schönefeld beantragte mit Schreiben vom 02.08.2018 beim Landes-

verwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor  
mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von  
28,76 t/d**

**hier: Errichtung eines 2. BHKWs, Austausch des Gasspeicherdachs auf dem Kombibehälter, Änderung der Einsatzstoffe und Erhöhung der Produktionskapazität an Rohgas, Versetzen der Gasfackel, Umwallung der Biogasanlage, Errichtung eines Wärmespeichers**

auf dem Grundstück in **39539 Havelberg**,

Gemarkung: **Havelberg**,  
Flur: **6**,  
Flurstück: **53**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das neue BHKW in Verbindung mit dem neuen Gasspeicherdach ändert sich die Immissionssituation hinsichtlich Luftschadstoffe und Gerüche im Umfeld der Anlage nicht erheblich.
- Durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage werden nur irrelevante Geruchsimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung und im Bereich der Kleingartenanlage hervorgerufen.
- Durch die Neuversiegelung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, da bereits bei der Standortwahl für das Vorhaben ein anthropogen vorbelastetes Gebiet gesucht wurde.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39343 Hohe Börde auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas**

**und Lagerung von Gärresten sowie zur Lagerung von  
entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom  
und Wärme in einer Verbrennungsmotorenanlage  
durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in 39343  
Hohe Börde / OT Brumby der Ortschaft  
Nordgermersleben, Landkreis Börde**

Die DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39343 Hohe Börde beantragte mit Schreiben vom 14.11.2018 (Posteingang am 15.11.2018) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von  
Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren  
Gasen und zur Erzeugung von Strom und Wärme in  
einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz  
gasförmiger Brennstoffe am Standort Brumby**

**hier: Optimierung der Biogasanlage Brumby durch Zubau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Leistung von 2.000 kWel. bzw. einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,723 MW, somit Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 6,313 MW**

auf dem Grundstück in **39343 Hohe Börde / OT Brumby der Ortschaft Nordgermersleben**

Gemarkung: **Nordgermersleben**,  
Flur: **19**,  
Flurstück: **2045**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund des weiterhin geschlossenen Anlagenbetriebes der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage.
- Unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen an den relevanten Anlagenteilen sind Lärmbelästigungen im Umfeld der erweiterten Biogasanlage nicht zu erwarten
- Die zusätzlichen Flächenversiegelungen sind durch die während der Erschließung des Gewerbegebietes durchgeführten naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vegetation im Umfeld der Biogasanlage und im Bereich des nächstgelegenen vorhandene FFH Gebiet „Obbe- und Bebertal südlich von Haldensleben“ sind aufgrund der relativ geringen Schadstoffmengen und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Das Landschaftsbild verändert sich durch die Neuerrichtung der baulichen Anlagen nur unwesentlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

#### **D. Sonstige Dienststellen**

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Abteufen der Kavernenbohrung BS 13**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 17.07.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG für das Vorhaben

#### **Abteufen der Kavernenbohrung BS 13**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG plant zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung mit NaCl die Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt durch die Niederbringung einer weiteren Kavernenbohrung (BS 13) zur Solegewinnung. Die Kavernenbohrung soll im Bewilligungsfeld „Staßfurter Sattel II“ erfolgen. Bisher wurde bereits für die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Errichtung des Bohrplatzes und der soltechnischen Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und diese genehmigt.

Die Kavernenbohrung BS 13 ist als Vertikalbohrung bis auf eine Endteufe von ca. 1.210 m geplant. Für diese Bohrung wird ein Vorbohrloch durch das Deckgebirge bis ca. 10 m in das Staßfurt-Steinsalz (ca. 100 – 110 m Teufe) niedergebracht. Die Vorbohrung wird mit 26“ Casing verrohrt, fußzementiert, der Ringraum bis ca. 10 m unter GOK aufgekiest und bis ca. 2 m unter GOK mit Fertigbeton aufgefüllt. Die anschließende Rotary-Bohrung wird in drei Abschnitten geteuft: 24“ Bohrdurchmesser und Einbau der 18 5/8“ Ankerrohrtour, 17 1/2“ Bohrdurchmesser und Einbau der 13 3/8“ letzten zementierten Rohrtour sowie 12 1/4“ Bohrdurchmesser und Einbau der 10 3/4“ / 7“ Solrohre.

Für das Vorhaben ist nach Maßgabe § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau zunächst eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Gemäß § 7 Abs.1 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt vom 15.08.2019 - Z/2332-31020/03/2019**

##### **1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Reesen der Stadt Burg, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Bundesstraße B 1 in Richtung Hohenseeden bei Netzknoten 3737 008, Station 5.325 neu festgesetzt.

##### **2. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

##### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt vom 28.08.2019 - Z/233-31030/7/19**

##### **1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

### 1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Wallstawe der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Altmarkkreis Salzwedel, gelegene Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße L 8 wird vom Abzweig von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3232 012, Station 0.718, bis zur Einmündung in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3232 012, Station 0.889 (alt), einschließlich des neu gebauten Radweges, mit einer Länge von 152 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 8 gewidmet.

### 1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 8 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 8 bei Netzknoten 3232 012, Station 0.718, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 8 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 3232 012, Station 0.889 (alt), mit einer Länge von 171 Metern, wird eingezogen.

## 2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.10.2019 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen IV/01-2019 - IV/16-2019**

#### **Beschluss-Nr. IV/01-2019:**

Die Regionalversammlung beschließt als Grundlage für die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die aus der öffentlichen Beteiligung und Auslegung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage zu TOP 6 eine Prüfung und Bewertung nach Gliederungspunkten vorzunehmen. Im Nachgang werden basierend auf dem entscheidungsrelevanten Abwägungsmaterial die für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle bedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie alle berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Abwägung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Entscheidungen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

#### **Beschluss-Nr. IV/02-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 0. Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

#### **Beschluss-Nr. IV/03-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 1.0 Verfahrensvermerke zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

#### **Beschluss-Nr. IV/04-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 2.0 Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

#### **Beschluss-Nr. IV/05-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2.1 Zentrale Orte zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

#### **Beschluss-Nr. IV/06-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

#### **Beschluss-Nr. IV/07-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2.3 Großflächiger Einzelhandel zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/08-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.0 Begründungen der Festlegungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/09-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.3 Beikarten 1a bis 25 a: Räumliche Abgrenzung der Grundzentren zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/10-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 8.2 Steckbriefe zur Infrastrukturausstattung der Grundzentren zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/11-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 8.3 Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/12-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 9.0 Umweltbericht (einschließlich Unterpunkte) zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/13-2019:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt Zusammenfassende Erklärung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/14-2019:**

Die für den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ bedeutsamen raumordnerischen Erfordernisse sowie öffentlichen und privaten Belange werden gemäß § 7 Abs. 2 ROG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG einschließlich aller im Zuge der öffentlichen Beteiligung und Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken, die in der Tabelle der Auswertung der Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Planänderung zusammengeführt sind (vgl. Anlage zu TOP 6), gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung werden diese abschließend abgewogen. Die Regionalversammlung stimmt den vorgenannten Abwägungen und Entscheidungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/15-2019:**

Eine erneute öffentliche Beteiligung und Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle, in der als Anlage zu TOP 8 beigefügten Fassung, ist nicht erforderlich. Erhebliche Änderungen, die gemäß § 9 Abs. 3 ROG eine erneute öffentliche Beteiligung und Auslegung des Planentwurfs begründen, sind nicht gegeben.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

**Beschluss-Nr. IV/16-2019:**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 LEntwG wird im Ergebnis und auf der Grundlage der vorgenommenen Abwägungsentscheidungen der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle beschlossen. Er bedarf gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 LEntwG der Genehmigung der obersten Landesentwicklungsbehörde. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle für die Genehmigung vorzubereiten. Der Sachliche Teilplan ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 Satz 2 LEntwG in der beschlossenen Fassung

bei der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Halle, den 25.06.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats  
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten